

gar nichts gesagt. Es können diese Begriffe aber auch gar nicht begriffen werden unter den Verfassungsstreitigkeiten, von denen der Art. 70 redet“¹⁾).

Dieser Antrag wurde nun zwar abgelehnt, aber unwidersprochen hingenommen. Aus dieser Begründung Zachariaes folgert nun Perels²⁾, „daß Streitigkeiten über die Thronfolgeordnung an sich nicht in die Kompetenz des Reiches fallen“. Dieser Schluß ist nun m. E. nicht gerechtfertigt. Zachariae bemerkt nur, daß Thronfolgestreitigkeiten nicht unter Verfassungsstreitigkeiten begriffen werden können; im übrigen sagt er aber ja gerade, daß Streitigkeiten dieser Art „hier in Frage kommen können“. Zachariae steht also auf dem Standpunkt, daß es Thronfolgestreitigkeiten geben kann, die gleichzeitig als Staatenstreitigkeiten unter Art. 76 I fallen können. Und das ist auch meine Ansicht. Ich würde Thronfolgestreitigkeiten dann als der Kompetenz des Bundesrat nach Art. 76 I unterliegend ansehen, wenn sie gleichzeitig den Charakter von Staatenstreitigkeiten in dem oben ausgeführten Sinne haben, d. h. also, wenn sie wichtige materielle, positive Voraussetzung des Art. 76 I erfüllen.

Wann aber ist dies der Fall? Zweifellos dann nicht, wenn Agnaten eines regierenden Hauses, die sich auf einem außerdeutschen Thron befinden, einen Anspruch auf Thronfolge erheben. Denn dann liegt ja keine Staatenstreitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten vor. Dasselbe gilt für den Fall, daß die streitenden Parteien alle als Angehörige des Hauses, das — um mit Binding³⁾ zu reden — den Gegenstand des Streites, den Fürstenstuhl, innehat, ihre Sache verfechten, wenn keiner der Streitenden gleichzeitig als Herrscher eines zweiten Bundesstaates auftritt. Wie aber liegt der Fall, wenn der Landesherr in einem

1) Holzendorff-Bezold, Materialien II S. 508/99.

2) Perels a. a. O. S. 25.

3) Binding, Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 73.